

29.4.1936 - Urteil des Strafsenats des Oberlandesgerichts in Kassel gegen 14 ISK-Mitglieder

Das Urteil folgt in seinen Ausführungen nicht der unten stehenden Reihenfolge. Straßen- und Personennamen variieren in ihrer Schreibweise.

O.J.s 25/36

Im Namen des Deutschen Volkes

Strafsache gegen

- 1) den Händler Fritz Körber in Bishausen bei Nörten, Kreis Northeim, verheiratet, geboren am 7.10.1897 zu Elende, Kreis Nordhausen,*
 - 2) den Arbeiter Heinrich Westernhagen in Göttingen, Düsterestrasse 10/11, verheiratet, geboren am 1.5.1901 zu Göttingen,*
 - 3) den Kürschner Heinrich Oberdieck in Göttingen, Kommendebreite 20, verheiratet, geboren am 25.12.1903 zu Göttingen,*
 - 4) den Schuhmacher Hermann Dettmar in Spanbeck, Kreis Göttingen, Nr. 77, verheiratet, geboren am 16.10.1904 in Spanbeck,*
 - 5) den Dr. phil. Heinrich Dücker in Göttingen, Paulinerstrasse 19, ledig, geboren am 24.11.1898 zu Dassel, Kreis Einbeck,*
 - 6) den Elektromonteur Gustav Funke in Göttingen, Judenstrasse 3, verheiratet, geboren am 21.12.1897 zu Göttingen,*
 - 7) den Landmesser Friedrich Henze in Göttingen, Herzbergerlandstrasse 79, verheiratet, geboren am 1.9.1882 zu Hannover,*
 - 8) den Güterbodenarbeiter August Bartels in Göttingen, Neustadt 24, verheiratet., geboren am 29.1.1896 zu Bremke, Kreis Göttingen,*
- S. 2*
- 9) die Ladeninhaberin Alma Böhme in Göttingen, Bertheastrasse 32, ledig, geboren am 24.12.1888 zu Dransfeld, Kreis Hann.-Münden,*
 - 10) den Kraftfahrer Willi Macke in Göttingen, Paulinerstrasse 4, verheiratet, geboren am 7.12.1893 zu Göttingen,*
 - 11) den Montageschlosser Oskar Schmitt in Göttingen, Gronerstrasse 28, ledig, geboren am 26.8.1911 zu Hamburg,*
 - 12) den Angestellten Heinrich Schütz in Hann.-Münden, Vor der Burg 2, verheiratet, geboren am 7.6.1898, zu Hann. Münden,*

13) den Schuhmacher Karl Probst in Göttingen, Breymannstraße 8, verheiratet, geboren am 13.7.1876 zu Angerstein, Kreis Göttingen,

14) den Schneider Wilhelm Wahle in Göttingen, Breymannstraße 9, verheiratet, geboren am 25.3.1880 zu Waake, Kreis Göttingen,

wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts in Kassel hat in der Sitzung vom 28. und 29. April 1936, an der teilgenommen haben

Oberlandesgerichtsrat Dr. Osberghaus

Oberlandesgerichtsrat Dr. Faber

Landgerichtsrat Dr. Grebe

S. 3

Amtsgerichtsrat Dr. Heinemann als beisitzender Richter,

Gerichtsassessor Dr. Gonnermann als Berater der Staatsanwaltschaft

Referendar Fellehner als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Henze, Probst und Wahle werden freigesprochen.

Die Angeklagten Körber, Westernhagen, Oberdiek, Dettmar, Düker, Schmitt und Schütz sind der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens,

die Angeklagten Funke, Bartels, Böhme und Macke sind der Beihilfe hierzu schuldig.

Es werden verurteilt:

Körber zu vier Jahren Zuchthaus,

Westernhagen zu drei Jahren Zuchthaus,

Oberdiek zu drei Jahren und sechs Monaten,

Dettmar zu zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus.

Außerdem werden diesen Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt.

Es werden weiter verurteilt:

die Angeklagten Düker zu drei Jahren Gefängnis, Funke, Bartels Böhme und Macke zu je zehn Monaten Gefängnis,

Schmitt und Schütz zu je 2 Jahren Gefängnis.

Allen verurteilten Angeklagten wird die erlittene Untersuchungshaft voll angerechnet.

Die zur Tat benutzten und bestimmten Gegenstände (Schriftstücke) werden eingezogen.

Soweit Freispruch erfolgt ist, fallen die Kosten der Staatskasse, im übrigen den verurteilten Angeklagten zur Last.

S. 4

Gründe:

Im Jahre 1926 wurde in Göttingen durch Professor Nelson der „Internationale Sozialistische Kampfbund“ (ISK) gegründet. Der ISK ist eine marxistische Organisation mit dem Ziele der Herstellung einer Einheitsfront der Sozialdemokratie und des Kommunismus und dem weiteren Ziele des gewaltsamen Umsturzes der politischen Verfassung und ihres Ersatzes durch eine „Diktatur der Intellektuellen und Charaktere“. Diese Ziele der Organisation werden durch Äußerungen der sozialdemokratischen und kommunistischen Presse von Februar und März 1926 bestätigt. Der Bund stand in engen innerlichen und äußerlichen Beziehungen zur SAP. Dies beweist hinlänglich schon der gemeinschaftliche Vertrieb der Zeitschrift „Der Funke“. Sekretär und Stellvertreter Nelsons war ein Willy Eichler. Eichler lieferte selbständig Beiträge für das Schrifttum der Organisation, gab auch eine Zeitschrift „ISK“ heraus. Anfang 1932 siedelte Eichler nach Berlin über. 1933 wurde der ISK als eine der bestehenden marxistischen Organisationen verboten und sein Vermögen beschlagnahmt. 1934 flüchtete Eichler in die Schweiz.

S. 5

Von dort aus nahm er über eine Zentralstelle in Berlin die Neugründung des ISK mit der alten, durch die Entwicklung der politischen Verhältnisse verschärften Zielsetzung wieder auf. Später begab sich Eichler auch wieder nach Deutschland, um den Neuaufbau selbst besser überwachen und fördern zu können. Es wurde an der Wiederherstellung der örtlichen Gruppen und der Verbindungen des ISK gearbeitet und eine rege Werbetätigkeit entwickelt. Das Ziel dieser Bestrebungen ist jetzt der gewaltsame Sturz der nationalsozialistischen Regierung. Das ist aus früheren Strafverfahren gegen Anhänger des ISK gerichtsbekannt, ergibt sich auch ohne weiteres aus den Hetzschriften, die die hier Angeklagten vertrieben oder entgegengenommen haben.

Jede auch nur entfernte Unterstützung und eigene Förderung dieser verbotenen Organisation ist daher — wie dies der Senat in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Volksgerichtshofs in ständiger Rechtsprechung angenommen hat — objektiv die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§§ 80 ff. StGB).

Insbesondere ist eine nach § 83 Abs. III StGB. strafbare Vorbereitungshandlung dann schon gegeben, wenn der Täter durch Handlungen irgendwelcher Art dahin wirkt, zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten oder wenn die Tat auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war. Zu den hiernach strafbaren Handlungen ist nach dem Verbot des ISK vornehmlich auch die Zahlung und Einziehung von Beiträgen oder geldlichen Unterstützungen anderer Art zu rechnen, ebenso auch die Entgegennahme und Weiterverbreitung von Druckschriften des ISK.

S. 6

In subjektiver Hinsicht ist zur Bestrafung als Täter erforderlich, daß der Angeklagte weiß, daß er durch seine Tätigkeit die hochverräterischen Ziele des ISK fördert, daß ihm also diese Ziele bekannt sind und er sie auch zu den seinigen macht. Soweit er selbst diese ihm bekannten Ziele nicht zu den seinigen macht, sondern diese nur als Ziele der anderen unterstützen will, macht er sich der Beteiligung zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens schuldig, wie (die) bei den Angeklagten im einzelnen unten noch ausgeführt werden wird.

Die Hauptverhandlung hat bezüglich der Beteiligung der einzelnen Angeklagten an hochverräterischen Umtrieben folgenden Sachverhalt ergeben, und zwar beruhen die getroffenen Feststellungen, soweit nichts Abweichendes ausgeführt worden ist, auf den eigenen Angaben der Angeklagten, die – soweit nicht bei den einzelnen Angeklagten Gegenteiliges ausgeführt ist – den Sachverhalt auch zugeben.

1. Der Angeklagte Körber *besuchte die Volksschule in Hersfeld und erlernte den Beruf eines Schriftsetzers. Er wurde 1916 eingezogen, kam an die Westfront, wurde verwundet und mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet. 1919 wurde er aus dem Heeresdienst entlassen. Er fand als Schriftsetzer wieder Beschäftigung und stand zuletzt bei der (demokratischen) Göttinger Zeitung des Rüttgerodt-Verlages bis zum Jahre 1933 in Arbeit. 1933 wurde er entlassen und blieb einige Monate arbeitslos, bis er in August 1934 einen Butter- und Käsehandel begann, den er im Umherziehen ausübte.*

S. 7

Der Angeklagte trat 1925 der SPD bei und erklärte 1927 seinen Austritt aus der Kirche. Bis auf gelegentliche Vertretungen von Funktionären hat der Angeklagte in der SPD eine besondere Stellung nicht eingenommen. Durch Besuch von Versammlungen und Vorträgen wurde Körber etwa 1928 mit dem ISK bekannt, dem er sich bald anschloß. Da er sich nunmehr in zunehmendem Maße der Arbeit beim ISK widmete, wurde er 1930 aus der SPD ausgeschlossen. Im Göttinger ISK wurde der Angeklagte Ortsleiter, beteiligte sich an Zeitschriftenverkauf (der „ISK“ und seit 1932 der „Funke“), nahm an verschiedenen Schulungskursen des ISK teil, wohnte im ISK-Heim in Göttingen und war der Hauswart dieses Heimes, in dem u.a. Kurse, Feiern und Vorlesungsabende abgehalten wurden. Formell war Eigentümerin dieses Heimes die sogenannte „politisch-philosophische Akademie“, eine(r) Unterorganisation des ISK. Durch seine Tätigkeit im ISK war der Angeklagte – außer mit Eichler und den Zeugen Gries – auch mit den Mitangeklagten Oberdieck, Westernhagen, Dettmar und Dücker zusammengekommen. Von den Genannten wohnte auch Oberdieck im ISK-Heim, ebenso noch weitere Anhänger der Organisation, so der Schwiegervater des Angeklagten Schmitt, der ISK-Anhänger Fürchtenicht.

Nach dem Verbot des ISK und der Enteignung des Heimes zog der Angeklagte nach Spanbeck, kurz vor der Enteignung wurde der Versuch gemacht, den in dem Heim angelegten Teil des ISK-Vermögens dadurch dem Zugriff des Staates zu entziehen, daß der Angeklagte Körber das Grundstück kaufte. Die Mittel dazu sollten ihm aus der Schweiz zur Verfügung gestellt werden. Die Beschlagnahme kam jedoch der Verwirklichung dieses Planes zuvor.

S. 8

Während seines Aufenthaltes in Spanbeck blieb der Angeklagte mit Westernhagen und Oberdieck in Verbindung.

Im Spätsommer 1934 verzog der Angeklagte nach Bishausen. Auch hier hielt er die bestehenden Verbindungen aufrecht. Zwar will er selbst bis zu dieser Zeit sich mit politischen Angelegenheiten nicht beschäftigt haben; doch ergeben Art und Umfang seiner Betätigung auch in der nun folgenden Zeit und seine ständige Fühlungnahme mit den Angehörigen der früheren Göttinger Ortsgruppe des ISK und der Gruppe Hann. Münden, daß ihm bei der erwähnten Neuerrichtung der Organisation des ISK im Jahre 1934 die Stellung eines Hauptleiters für den Bezirk Südhannover und gleichzeitig eines Organisations- und kassentechnischen Leiters zugewiesen worden war. Für den Bezirk Göttingen bediente er sich als Funktionäre(n) der Angeklagten Oberdieck und Westernhagen, für den Bezirk Hann. Münden des in O. Js 22/36 verfolgten jetzigen Zeugen Karl Gries. Körper wie die anderen oben genannten waren durch die in legaler Zeit voraufgegangene Schulung für die ihnen nun zufallenden Aufgaben hinreichend vorbereitet; sodaß ihnen auch ohne jedesmalige weitere ausdrückliche Weisungen Art und Ziel ihrer Tätigkeit genau bekannt waren.

Im Herbst 1934 erhielt der Angeklagte durch die Post etwa 5 Flugschriften, die an Maßnahmen des Staates auf den verschiedensten Gebieten scharfe Kritik üben und die Überschrift „Neues“ oder „Politische Briefe“ trugen. Den Flugschriften lag eine Aufforderung bei, sie an Bekannte zu verteilen. Der Angeklagte leitete diese Druckschriften etwa zur Hälfte an Oberdieck und Westernhagen mit der Aufforderung weiter, sie selbst zu lesen und dann anderen zu zeigen.

S. 9

Flugschriften mit der gleichen Überschrift erhielt der Angeklagte dann von Anfang 1935 ab in regelmäßigen Abständen von etwa 6 Wochen jeweils ungefähr 15 bis 20 Stück, insgesamt 6 bis 7 mal, bis zum Dezember 1935. Die ersten dieser Schriften, die aus den verschiedenen Orten Deutschlands und auch aus dem Ausland gesandt waren, nahmen zu den damals bevorstehenden Vertrauensratswahlen Stellung, forderten den Neuaufbau der Gewerkschaft und setzten damit der neuen Tätigkeit des ISK die Mitwirkung an diesem Aufbau zum Ziel. So wurde der Inhalt dieser Schriften auch durch den Angeklagten verstanden und durch ihn seinen oben genannten Funktionären vermittelt. Nach Stil und Sprache stammten diese Schriften von Eichler, wie auch der Angeklagte sogleich annahm, dem die Gedankengänge Eichlers aus früherer Zeit vertraut waren. Außerdem empfing der Angeklagte 9 getarnte Hetzschriften mit der Überschrift „Taschenausgabe der philosophischen Bibliothek, Nr. 24, Kant“, sowie etwa 3 bis 4 mal die Zeitung „Sozialistische Warte“ mit ebenfalls zersetzendem und verhetzendem Inhalt.

Sämtliche genannten Flugblätter und Schriften verteilte der Angeklagte an Westernhagen und Oberdieck, eine „Kant-Broschüre“ auch an Gries.

Zur Bestreitung der Unkosten für die Aufrechterhaltung der Verbindungen und für die Hetzschriften sowie allgemein zur Beschaffung von Geldmitteln für die Organisation erhielt der Angeklagte durch Westernhagen und Oberdieck fortgesetzt etwa alle (?) Wochen Geldbeträge bis zu jeweils etwa 3 RM, einmal auch (?) RM durch Westernhagen, die dieser von den Angeklagten Henze bekommen hatte. Diese Beträge setzten sich in der Mehrzahl aus dem Entgelt für die von den Funktionären weiterverkauften Druck-

S. 10

schriften zusammen. Insgesamt konnte so ein Betrag von mindestens (?)30 RM beschafft werden. Der Angeklagte will zwar hierbei ohne besondere zentrale Weisungen gehandelt haben, gibt aber selbst zu, daß derartige Weisungen nicht erforderlich waren, weil die Angeklagten bei der schon erwähnten früheren Schulung auch Weisungen für eine illegale Betätigung bekommen hatten. Der Angeklagte wußte, daß die Schriften zu bezahlen waren; er hat daher jedenfalls schon vorsorglich kassiert, um die Gelder bei einer späteren Abrechnung bereithalten zu können, soweit sie nicht für die Zwecke seines Organisationsgebietes verbraucht wurden. Von diesen Beträgen will der Angeklagte die 20 RM von Henze und noch einen kleinen Betrag zur Deckung eigener Schulden verbraucht haben. Den Rest will er noch zu Hause haben. Das Erstere ist ihm zu glauben, daß er die Beträge weitergegeben, ist nicht nachgewiesen.

Im einzelnen erhielt der Angeklagte unmittelbar von den mitangeklagten Probst, Wahle und Dettmar Beträge bis zu 10 Pfg., von Dücker einmal 50 Rpf. und einmal durch Westernhagen 1 RM. Der Angeklagte, der aus geschäftlichen Gründen 3 mal wöchentlich nach Göttingen kam, übernachtete dann regelmäßig bei Westernhagen, wobei er gelegentlich u.a. auch Oberdieck traf, der von seinem Kommen unterrichtet war. Die Angeklagten benutzten diese Gelegenheit zur Besprechung der politischen Lage und der Aufbauarbeit zur Neuerrichtung des ISK. Ferner war der Angeklagte etwa 2 mal bei dem Angeklagten Dücker. Er zeigte diesem die bei ihm eingetroffenen illegalen Druckschriften des ISK und nahm die Gelegenheit zu gemeinsamer Aussprache wahr. Dücker bat den Angeklagten Körber um Übermitte-

S. 11

lung weiterer Druckschriften. Körber gab diesen Auftrag an seinen Funktionär Westernhagen weiter, der die fernere(n) Belieferung des Dücker auch übernahm und ausführte. Einmal erhielt Körber von Dücker hierfür 50 Pfg. gezahlt.

Der Angeklagte baute ferner die Verbindung mit der Ortsgruppe Hann. Münden auf und wirkte bei der Neuordnung mit. Er fuhr etwa (??) mal dorthin zu Gries, den er schon bei Westernhagen getroffen und mit dem er dort vorbereitende Besprechungen gehabt hatte. Die Aufrechterhaltung der Verbindung mit Gries übertrug Körber Oberdieck, der für den Unterbezirk Hann. Münden auch das Literaturmaterial zu vermitteln hatte. Das Geld hierfür gelangte ebenfalls durch Gries als Techniker und Oberdieck an den Angeklagten Körber. In Hann. Münden setzte sich der Angeklagte Körber persönlich besonders für den Zusammenhalt der Ortsgruppe ein. Er traf dort u.a. mit den in anderen Akten verfolgten Konrad Rahn, Fritz

Michalsky und Wilhelm Scheinhütte zusammen. Bei der Besprechung der praktischen Gruppenarbeit für den verbotenen ISK erklärten sich alle vorgenannten Anwesenden zur aktiven Mitarbeit und Förderung der ihnen bekannten hochverräterischen Ziele des ISK bereit, ohne daß eine ausdrückliche Verteilung einzelner besonderer Funktionen erforderlich schien. Als unter den obwaltenden besonderen Verhältnissen besonders wirksam und möglich wurde allen die Propaganda von Mund zu Mund empfohlen und anerkannt, sowie miteinander verabredet.

Die Verbindung zu den bereits oben erwähnten Angeklagten Probst und Wahle hatte der Angeklagte ebenfalls bei seiner Tätigkeit als Butterhändler aufgenommen. Ersterer wurde von ihm 2 mal, letzterer 1 mal mit Flugschriften beliefert.

S. 12

Endlich erhielt der ihm noch von seinem Aufenthalt in Spanbeck bekannte Angeklagte Dettmar von Sommer bis zum Herbst 1935 einige der erwähnten Flugschriften, die Dettmar von Körber selbst abholte, nachdem Körber - wiederum bei seinem Handel dem Dettmar ein derartiges Flugblatt gezeigt und ihm ein Stück bei dieser Gelegenheit überlassen hatte. Körber hatte durch Dettmar auch die Möglichkeit, Verbindung mit der KPD jederzeit herzustellen, da Dettmar wiederum mit dem in O Js.12, 17 u. 21/36 abgeurteilten Bergmann Willi Franke bekannt war, der Dettmar zwei kommunistische Flugschriften gegeben hatte.

Die Verbindung mit Eichler unterhielt Körber – soweit nicht eine solche Verbindung wie bei der Zusendung von Schriften unmittelbar bestand – durch den Angeklagten Oberdieck.

Aus der äußerst umfangreichen Tätigkeit Körbers für den Kampfbund in Kenntnis des Verbots und aus seinem umfassenden Einblick in Aufgaben und Ziele des ISK ergibt sich zur Genüge, daß er in vollem Bewußtsein, an einem hochverräterischen Unternehmen mitzuarbeiten, die ihm nachgewiesenen Handlungen begangen hat. Auch die – subjektive – Voraussetzung seiner Strafbarkeit ist daher gegeben. Er war nach allem als Täter zu bestrafen gemäß §§ 83 Abs. II und Abs. III Ziffer 1 und 3, 47 StGB.

2) Der Angeklagte Westernhagen *besuchte die Volksschule und erlernte das Malerhandwerk. Er arbeitete jedoch in verschiedenen Berufen. So ging er 1923 als Bergmann in das Ruhrgebiet. In den folgenden Jahren war er - inzwischen wieder nach Göttingen zurückgekehrt – meistens ohne Arbeit. Im April 1929 erhielt er eine*

S. 13

Stellung als Lagerarbeiter beim Konsumverein bis er im August entlassen wurde. Seit dieser Zeit war er bis auf kleine gelegentliche Arbeiten wieder erwerbslos.

Im Jahre 1919 trat der Angeklagte dem Deutschen Metallarbeiterverband bei, dem er bis zur Überführung in die DAF angehörte. 1920 bis 1925 war er Mitglied der SPD. Durch den Besuch von Versammlungen kam der Angeklagte mit der Nelson-Gruppe in Berührung, deren Ideen seine Zustimmung fanden. Er trat dem ISK bereits 1926 bei. 1925 wurde er Mitglied des

Freidenkerverbandes, in dem er die Geschäfte eines Unterkassierers versah. Im ISK lernte der Angeklagte insbesondere Körber und Oberdieck kennen.

Nach der Machtübernahme und dem Verbot des ISK setzte der Angeklagte den Verkehr mit Körber und Oberdieck fort, hatte im Rahmen der Neuorganisation des ISK als Funktionär die Verteilung der bereits oben erwähnten Flugschriften zu übernehmen und nahm an den Zusammenkünften der Mitglieder teil, die häufig bei ihm abgehalten wurden. Flugschriften verteilte er an die Angeklagten Funke (2 bis 3 mal in Laufe des Jahres 1935; Bezahlung: 1 bis 2 RM), Schmitt (Dezember 1934 bis Dezember 1935; 1 bis 2 mal; Bezahlung: 0,50 RM bis 1 RM), Macke (wie Schmitt ; Bezahlung: 1 RM jeweils), Bartels (Mai bis Dezember 1935 mehrfach; Bezahlung: insgesamt 1 RM), Böhme (September bis Dezember 1935 zweimal; Bezahlung: insgesamt 0,20 bis 0,30 RM), Henze (September und Oktober 1935, 1 Broschüre und 1 Flugschrift). Von dem Angeklagten Henze hat Westernhagen 20 RM mit einem Scheck erhalten. Er führte diesen Betrag ebenso wie die anderen Gelder an Körber ab. Die nähere Darstellung dieses Vorganges erfolgt bei der Prüfung der Strafbarkeit Henzes. Dem Angeklagten Dücker

S. 14

brachte Westernhagen etwa 2 bis 3 mal die von Dücker bei Körber bestellten Flugschriften und besprach mit ihm auch politische Angelegenheiten, wodurch er, was dem Angeklagten Dücker bekannt und von diesem auch gewollt war, in seinem Entschluß zu weiterer Betätigung für den verbotenen ISK bestärkt und gefördert wurde. Geld will er selbst von Dücker nie erhalten haben.

Ferner nahm der Angeklagte an den regelmäßigen Zusammenkünften zwischen Oberdieck und Körber teil, die in seiner Wohnung stattfanden, und an denen sich auch 1 bis 2 mal Schmitt, Gries und Dücker beteiligten. Bei diesen Besprechungen eröffnete Körber auch den Beteiligten, daß die Flugschriften von Eichler stammten und daß die Neuerrichtung des ISK über eine Zentralstelle in Berlin durchgeführt werde. Außer politischen Tagesfragen und dem Einfluß politischer Geschehnisse auf die ISK-Arbeit wurde auch bei diesen Versammlungen (über) die Art der Neuwerbung von Mitgliedern gesprochen.

Endlich wirkte der Angeklagte bei der Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Körber und Oberdieck sowie Gries mit. Auch bei Westernhagen liegen die subjektiven Voraussetzungen seiner Strafbarkeit vor. Es treffen für ihn in dieser Hinsicht die schon bei der Darstellung der Tat des Angeklagten Körber gemachten Ausführungen zu. Auch er hat trotz Kenntnis des Verbotes des ISK und der Bekämpfung dieser Organisation durch den Staat an ihren danach als hochverräterisch bekannten Bestrebungen mitgearbeitet. Er hat sich ebenfalls als Täter nach §§ 83 Abs. II und III Ziff. 1 und 3, 47 StGB. strafbar gemacht.

S. 15

3) Der Angeklagte Oberdieck besuchte bis zum Jahre 1918 die Volksschule und erlernte das Kürschnerhandwerk. Bis zu seiner Verhaftung war er in diesem Gewerbe bei verschiedenen

Firmen tätig und nur etwa ein halbes Jahr arbeitslos. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse sind günstig.

Der Angeklagte trat 1924 dem Kürschnerverband bei, 1928 in den Freidenkerverband ein, in dem er eine besondere Funktion nicht bekleidete. Im Freidenkerverband lernte er Eichler, Körber, Westernhagen, Gries und Dücker kennen. Durch Körber und Westernhagen nahm er zum ISK Fühlung, an dessen Veranstaltungen er sich seit 1931 beteiligte. Er nahm an dem von Eichler geleiteten Kurs im ISK-Heim teil und arbeitete seitdem bei der Verteilung von Zeitschriften, bei Vorträgen u.ä. mit. Nach seiner Verheiratung Anfang 1933 nahm er durch Vermittlung Körbers Wohnung im ISK-Heim.

Nach dem Verbot des ISK blieb Oberdieck mit Westernhagen und Körber in Verbindung. Er stellte vor allem die Verbindung zu Eichler und damit zu der Reichsleitung des neu errichteten ISK her. Ende 1935 erwartete Eichler den Angeklagten nach Geschäftsschluß mittags bei seiner Arbeitsstätte. Eichler machte ihm Mitteilungen über den Neuaufbau des ISK und die Voraussetzungen für eine neue ISK-Arbeit in Göttingen. Gleichzeitig erkundigte er sich nach der Möglichkeit weiterer von Oberdieck zu vermittelnden Verbindungen. Im Laufe der Besprechung bot Eichler dem Angeklagten auch Flugschriften an, die der Angeklagte bei diesem Zusammentreffen noch nicht angenommen hatte; das Gegenteil ist jedenfalls nicht erwiesen. Einige Monate später holte Eichler den Angeklagten wieder vom Geschäft ab. Dem Angeklagten war

S. 16

klar, daß Eichler ihn nur aufgesucht haben könnte, um mit ihm den Wiederaufbau des ISK zu besprechen. Eichler berichtete ihm über seine Tätigkeit im Reiche, erzählte auch, daß er meist in Berlin illegal hiermit beschäftigt sei. Er gab dem Angeklagten im Verlaufe der Besprechung, die im wesentlichen denselben Gegenstand wie die ersten betraf, einen Umschlag mit etwa 4 Flugschriften. Art und Weise der Verteilung der Schriften wurden erörtert und Oberdieck der Auftrag erteilt, die Wirkung dieser Schriften bei den Empfängern zu beobachten und darüber zu berichten. Etwa einen Monat danach traf Eichler zum dritten Mal mit Oberdieck in Göttingen zusammen. Oberdieck erstattete Bericht über die Aufnahme der Flugschriften und erklärte, daß Interesse in der Bevölkerung dafür vorhanden sei. Er erhielt daraufhin von Eichler weitere Druckschriften. Auch teilte er Eichler die neue Anschrift Körbers mit, dem er bereits vorher von der Aufnahme der Verbindung mit Eichler Mitteilung gemacht hatte. Sämtliche Flugschriften betrafen Klassen- (und) Gewerkschaftsfragen und sollten den Neuaufbau einer solchen, wie auch die KPD ihn seit längerer Zeit erstrebt, vorbereiten helfen. Der Angeklagte will in keinem Falle die Flugschriften weitergegeben, sondern vernichtet haben. Festgestellt wurde jedoch, daß Flugschriften desselben Inhalts ISK-Mitgliedern des Göttinger Bezirkes mehrfach durch die Post zugegangen sind. Bei der ganzen Einstellung des Angeklagten erscheint es auch durchaus unglaublich, daß er die für die Mitglieder höchst bedeutungsvollen Schriften vernichtet hat. Wenn er in der Tat Eichler nur darum über das vorhandene Interesse an den Schriften berichtet

hätte, um ihn nichts von der Vernichtung merken zu lassen und seine eigene Furcht vor der Weitergabe illegaler Schriften zu verdecken, so

S. 17

steht dem entgegen, daß er sich bei einer derartigen Ausrede sagen musste, Eichler werde ihm weitere Schriften geben und ihn in erhöhtem Maße für die so erfolgreich scheinende ISK-Arbeit einsetzen. Es ist auch nicht einzusehen, warum er bei seiner sonstigen Betätigung für den ISK nicht auch gewagt haben sollte, Flugschriften, ohne sich als Absender zu bezeichnen, zu versenden. Vielmehr ist für erwiesen anzusehen, daß der Angeklagte die von dem Reichsleiter der Organisation ihm zugeteilten Schriften auch weisungsgemäß weitergeleitet hat.

Der Angeklagte betätigte sich weiter, wie bereits oben ausgeführt, bei der Aufrechterhaltung der Verbindung zu Hann. Münden und Gries, den er von einem Schulungskurs in Göttingen kannte. Er brachte Literaturmaterial mehrfach nach Hann. Münden und lieferte die dort eingegangenen Gelder an Körber ab. Er nahm an Besprechungen in der Wohnung des Gries sowie an einer als Kaffeegesellschaft getarnten Versammlung bei dem schon erwähnte Rahn zusammen mit den schon oben genannten, in anderen Verfahren verfolgten Gries, Michalski und Scheinhütte, sowie vorhandenen, von ihm aber nicht wieder erkannten Angeklagten teil, bei der über den Neuaufbau einer Gewerkschaft gesprochen wurde, die unter Führung des ISK stehen sollte und wobei sich, wie auch Oberdieck ausdrücklich zugegeben hat, alle Anwesenden (sich) darüber völlig im Klaren waren, was gespielt wurde, und sie dies billigten sowie auch wollten.

Endlich nahm Oberdieck an den Zusammenkünften in der Wohnung des Westernhagen teil; einmal fand eine solche Besprechung auch bei ihm selbst statt, bei der auch Gries zugegen war. Es wurden hierbei außer über Fragen des Neuaufbaus der Organisation

S. 18

auch über den Inhalt der jeweils neu eingegangenen Flugschriften gesprochen. Oberdieck gab bei diesen Gelegenheiten wie auch bei den Zusammenkünften in Hann. Münden die Ansichten und Mitteilungen über die zu leistende illegale Arbeit weiter, die ihm von der Reichsleitung durch Eichler zugegangen waren. Ausser seiner Tätigkeit als Vermittler hatte er daher auch die Aufgaben eines Instruktors übernommen.

Wie Körber und Westernhagen war sich auch Oberdieck bewusst, dass er an einem hochverräterischen Unternehmen mitarbeitete. Durch eine Verbindung mit Eichler war er besonders eingehend über die Ziele des ISK unterrichtet. Er folgte den Weisungen der Reichsleitung und wirkte an hervorragender Stelle beim Neubau der Organisation mit, obwohl er das Verbot des ISK und jeder ferneren Betätigung für ihn kannte. Damit ist auch er nach §§ 83 Abs. II und III Ziff. 1 und 3,47 StGB. zu bestrafen.

4) der Angeklagte Dettmar erlernte nach dem Besuch der Volksschule das Schuhmacherhandwerk und fand in diesem Berufe sein Auskommen.

Seit 1921 gehörte er der „Freien Turnerschaft“ bis zu deren Auflösung an.

Im Sommer 1934 nahm er von (...) Willi Franke zwei illegale KPD-Schriften „An alle SA- und SS-Männer“ und die „Gewerkschaftsfront“ vom Juli 1934 entgegen. Vom Sommer bis zum Herbst 1935 nahm er mehrfach von Körber Flugschriften in Empfang, (...). Eine der Flugschriften „Eine grosse Aufgabe“ wurde bei dem Angeklagten zwischen Wäsche versteckt gefunden. (...) Dass der Angeklagte in dieser Weise als Täter ein hochverräterisches Unternehmen vorbereiten wollte, wird auch

S. 19

durch die Tatsache unterstützt, dass bei dem Angeklagten die in ein Kissen eingenähte Fahne des Sozialdemokratischen Wahlvereins Spanbeck beschlagnahmt wurde; auch dieser Umstand deutet darauf hin, dass der Angeklagte damit rechnete, von der Fahne später Gebrauch machen und damit durch eigene Tätigkeit der Verwirklichung marxistischer Pläne dienen zu können, Dettmar hat sich daher gleichfalls nach §§ 83 Abs. II und III Ziff. 1 und 3, 47 StGB. als Täter der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens schuldig gemacht.

5) Der Angeklagte Düker stammt aus einer niedersächsischen Bauernfamilie und wollte zunächst Lehrer werden. Sein Ausbildungsgang wurde durch den Krieg unterbrochen. Er nahm am Weltkrieg als Frontkämpfer teil, erhielt das EK. II. Klasse und wurde schwer verwundet; er verlor das rechte Bein, erlitt auch eine Gasvergiftung und büßte das Augenlicht auf einem Auge ein. Nach dem Kriege begann er das Studium der Philosophie in Göttingen, das in seinem Beginn durch wiederholte Operationen unterbrochen wurde, die durch seine Kriegsverletzungen veranlasst wurden. Mit den Gedankengängen Nelsons wurde der Angeklagte durch dessen Kollegs bekannt. Als Nelson dann später dazu übergang, seine Ideen in die Tat umzusetzen und der ISK gegründet wurde, trat der Angeklagte ihm bei. 1929 wurde Dücker aus dem ISK ausgeschlossen, blieb aber mit dessen Mitgliedern in ständiger Verbindung. Mit dem Beitritt zum ISK einher ging der Eintritt Dückers in den Deutschen Freidenkerverband; allerdings will er dessen atheistische Ideen abgelehnt haben. Nach beendetem Studium hatte der Angeklagte sich als Universitäts-Dozent für Psychologie habilitieren können. Kurze Zeit vor Anklageerhebung wurde er zum ausserordentlichen Professor der Universität Göttingen ernannt.

Nach der Auflösung des ISK trat der Angeklagte zunächst nach außen politisch nicht in Erscheinung. Als die Bestrebungen zum Neuaufbau des ISK eingesetzt hatten, begab sich Anfang 1935 Körber zu dem Angeklagten, (den) er schon aus gemeinsamer Tätigkeit im Freidenkerverband später im ISK wiedergetroffen hatte. Körber zeigte dem Angeklagten eine der ihm zugegangenen Flugschriften und besprach mit ihm deren Inhalt; auch machte er ihm

S. 20

Mitteilung von der Wiederaufnahme der Betätigung für den ISK, von neuer Zusammenarbeit und der Notwendigkeit einer engen Verbindung und eines regen Gedankenaustausches zwischen den Mitgliedern. Düker nahm Körber eine Flugschrift ab, Körber wiederholte seinen

Besuch noch mindestens ein Mal. Düker forderte den Angeklagten Körber dabei auf, ihm weitere Druckschriften zugehen zu lassen. Körber veranlasste auch, dass Westernhagen Düker mit den angeforderten Schriften belieferte, und zwar (er)hielt Düker, was er auch zugibt, durch Westernhagen zunächst 1 Stück, später auf seinen Wunsch mindestens einmal 2 – 3 Stück, die er an Gesinnungsfreunde weitergab. Der Angeklagte bestreitet das zwar. Es ist (er) nicht einzusehen, warum er sich von derselben Schrift sonst mehrere Stücke hätte geben lassen. Wo sie geblieben sind, kann oder will er nicht belegen. Das Gericht sieht daher bei seiner sonstigen Tätigkeit als erwiesen an, dass er sie bestimmungsgemäss verwendet, d. h. zu Propagandazwecken weitergegeben hat.

Düker gab für die Schriften einmal an Körber unmittelbar 0,50 RM. An den bereits oben erwähnten Zusammenkünften der Funktionäre Westernhagen beteiligte sich Düker zweimal. – Er hat ferner an einer Zusammenkunft von dem ISK nahestehenden Personen in der Wohnung der ehemaligen Lehrerin Erna Siem – verfolgt in O Js (?)0/36 – am 22.10.1935 teilgenommen, die polizeilich heimlich überwacht (wurde und) in der an den wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Massnahmen des Staates scharfe Kritik in hämischer und beleidigender Form geübt wurde. Ausser Fräulein Siem war bei dieser Zusammenkunft auch der inzwischen nach Holland geflüchtete Theo Hüppeden, ein führendes Mitglied der Kasseler ISK-Gruppe zugegen. Ihrem Wesen und Inhalt nach stellte diese Aussprache nichts anders dar, als einen Austausch (von) Gedanken, die der in der Funktionärsversammlung empfohlenen Propaganda von Mund zu Mund geeignet waren (gemeint ist: entsprach). Der Inhalt dieser Unterhaltung, wie protokollarisch festgelegt ist, wird durch die Aussage des Zeugen Kriminalkommissar Lange aus Göttingen in vollem Umfange bestätigt. Auch ein an ihn gerichteter Brief des jetzt in Amerika weilenden Dr. Lüneburg vom 23.10.1935 weist darauf hin; dieses Schreien würdigt in äusserst beleidigenden Ausdrücken die deutsche Wissenschaft in ihrer Stellung im Staatsleben herab; es setzt voraus, dass der Empfänger in seiner geistigen Haltung und Einstellung so verwandt dem Absender ist, dass dieser in (für: bei) dem Angeklagten eine Billigung

S. 21

erwarten durfte; der Angeklagte kann diesen Brief daher nicht als fremde Äusserung und deshalb für seine eigene Beurteilung bedeutungslos hinstellen. Es stimmt also nicht, was der Angeklagte behauptet, er sei dem heutigen Staat gegenüber nur kritisch eingestellt. Vielmehr lehnt er ihn ab.

Der Angeklagte Düker hat zunächst in der Hauptverhandlung bestritten, mehrfach Flugschriften empfangen zu haben; er will nur einmal eine solche in seinem Briefkasten gefunden haben. Er hat zuletzt jedoch den Empfang auch mehrerer Flugblätter nicht mehr in Abrede stellt. Er will nur nichts davon wissen, dass er sie bezahlt habe, aus den Bekundungen Körbers ergibt sich aber, dass er diese Blätter doch bezahlt hat. Der Angeklagte will ferner zwar mit Körber gesprochen, diesem aber von jeder ungesetzlichen Tätigkeit abgeraten haben. Die Zusammenkünfte bei Westernhagen – die Teilnahme an diesen hat er nicht bestritten – sollen lediglich unpolitischem Gedankenaustausch ohne gesetzwidrigen Zwecke gedient haben. Körber sagt auch vor der Polizei, Düker sei ihr Berater gewesen. Er schwächt es zwar heute ab.

Sein früheres Geständnis (Bl. 17) ist auch darin glaubhaft; worin die Beratung bestanden hat, ist jedoch nicht festgestellt. Unbedenklich kann danach aber als erwiesen angesehen werden, dass der Angeklagte Düker dieselbe politische Einstellung hatte, wie früher und die jetzigen ISK-Leute. Dass er sich nicht noch mehr einspannen liess, ist offenbar nur seiner grösseren Intelligenz und deshalb vielleicht grösseren Vorsicht zuzuschreiben. Die Ziele des illegalen ISK sind aber danach auch seine Ziele gewesen. Es kann daher, zumal auch die anderen Angeklagten, soweit sie daran beteiligt waren, es nicht bestreiten, kein Zweifel bestehen, dass diese Besuche und Zusammenkünfte die Arbeit des illegalen ISK zum Gegenstande hatten. Dass (er) hochverräterische Pläne verfolgte, wusste der Angeklagte, hat (es) aber jedenfalls aus dem von der Regierung ausgesprochenen Verbot dieser Organisation und der scharfen Durchführung dieses Verbotes entnommen. Seine Einlassung, dass er von einer (??) Zielsetzung des ISK nichts gewusst habe, kann ihm umso weniger geglaubt werden, als die auf gewaltsame Änderung der bestehenden Staatsform weisenden Vorbereitungen des ISK eine andere Deutung zweckgemäss garnicht zuliessen und auch durch Leute mit geringerer Einsicht und geringerem Überblick – wie z. B. Oberdieck— garnicht anders gedeutet wurden.

S. 22

Mag die Beweisaufnahme auch schliesslich nicht genügend Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Angeklagte Düker der geistige Berater in strengem Sinne des Wortes des Göttinger Bezirkes des ISK gewesen ist: jedenfalls aber hat er zur Förderung der bereits mehrfach gekennzeichneten Ziele der neu aufgebauten Organisation dadurch in erheblichem Masse beigetragen, dass er, geistig den meisten Beteiligten weit überlegen, diesen einen moralischen Rückhalt gewährte und sie dadurch in dem Bestreben um die Durchsetzung ihrer hochverräterischen Pläne wissentlich und wollentlich stärkte, somit diese selbst, und zwar als Mittäter, förderte.

Auch der Angeklagte Düker war daher nach §§ 83 Abs. II und III Ziff. 1 und 3, 47 StGB. als Täter zu bestrafen,

11) Der Angeklagte Schmitt war von Beruf zunächst Schriftsetzer. Als solcher gehörte er dem Deutschen Buchdruckerverband an. 1927 trat er in Göttingen der ISK-Jugend bei, in der er bis 1931 verblieb. Er wurde dann arbeitslos und begab sich nach Berlin. 1933 wurde er Maschinenschlosser, weil er als solcher bei dem Wiederaufbau der Luftmacht leichtere Arbeit zu finden hoffte. Er meldete sich freiwillig zum Arbeitsdienst, wurde jedoch nicht für tauglich befunden. Im Dezember 1934 wurde er Betriebszellenobmann der Deutschen Arbeitsfront, im Herbst 1935 zur Ersatzausbildung als Orter im DLV vorgesehen.

Der Angeklagte traf nach seiner Rückkehr aus Berlin und nach Verbot des ISK häufig mit Westernhagen zusammen, den er ebenso wie Eichler und Körber von seiner früheren Zugehörigkeit zum ISK noch kannte. Er unterhielt sich dabei mit Westernhagen wiederholt über politische Tagesfragen, auch kamen die beiden geläufigen Gedankengänge des ISK zur Sprache. Im Verlaufe der Bekanntschaft gab etwa Ende 1934 Westernhagen dem Angeklagten eine Flugschrift mit staatsfeindlichem Inhalt. Bis Ende 1935 nahm der Angeklagte regelmässig alle 6

Wochen etwa die jeweils neu erschienenen Flugschriften von Westernhagen in Empfang und bezahlte dafür gelegentlich Beträge von 0,50 bis 1 RM. Ferner nahm er zweimal an den bei Westernhagen stattfindenden Funktionärsversammlungen teil, wo er Oberdieck und Körber

S. 23

antraf.

Der Angeklagte will die Flugschriften erst ab Juli 1935 erhalten und nur insgesamt 1,50 bezahlt haben. Die obige Darstellung wird aber durch die bestimmte und glaubhafte Aussage Westernhagens bestätigt, der auch bekundet, dass Schmitt zum mindesten zweimal an den bei ihm stattfindenden Funktionärsbesprechungen teilgenommen hat.

Der Angeklagte gibt an, die Schriften lediglich aus Neugierde genommen, ihren Inhalt jedoch abgelehnt zu haben. Das ist jedoch widerlegt. Er hat früher zum ISK gehört. In der illegalen Zeit hat er mehrfach Hetzschriften erhalten und bezahlt. Er hat an illegalen Funktionärsversammlungen teilgenommen. Keiner der anderen Beteiligten weiss etwas von den widersprechenden ablehnenden Bemerkungen. Er hat auch Beträge gezahlt, die den reinen Wert der Schriften überstiegen und von denen er sich nach seinen eigenen Angaben gesagt hat, dass sie für gesetzwidrige, hochverräterische Zwecke dienen sollten. Der Angeklagte hat also bewusst die ihm bekannten Ziele des illegalen ISK gefördert und fördern wollen. Dass er in der Arbeitsfront Obmann war und sich im Luftschutz betätigt hat, besagt demgegenüber nichts, zeigt nur, dass er sich durch diese Tätigkeit nur getarnt und die hochverräterischen Pläne des ISK sich selbst zu eigen gemacht hatte und sie fördern wollte. Auch er ist also nach §§ 83 Abs. II. und III. Ziff. 1, 47 StGB. zu bestrafen.

12) Der Angeklagte Schütz war nach dem Besuch der Volksschule noch während des Krieges in verschiedenen Stellungen als Arbeiter in einer Kapselabrik, als Postaus Helfer, als Seiler und in einer Nahrungsmittelfabrik tätig. Von 1933 bis zu seiner Verhaftung war er arbeitslos.

Schon in seiner ersten Stellung kam er mit Angehörigen der Arbeiterjugend in Verbindung. Er trat in diese Organisation ein, war im Vorstand der Arbeiterjugend und bekleidete dort das Amt eines Kulturwarts. 1920 wurde er Mitglied der SPD, 1922 erklärte er seinen Austritt aus der Kirche. 1925/26 versah er vertretungsweise in der Sozialistischen Arbeiterjugend die Stelle

S. 24

des Unterbezirksleiters. Auf eigenen Wunsch wurde er 1926 zu einer Reichskonferenz der Sozialistischen Arbeiterjugend nach Leipzig entsandt. 1928 trat er infolge von Differenzen mit dem Parteivorstand aus der SPD. aus, behielt jedoch seine Stellung in der SAJ. bei, wurde jedoch ein Jahr später nicht mehr in den Vorstand gewählt; er arbeitete aber weiter mit und leitete u.a. die Bücherei dieser Organisation. Bei der Arbeiterjugend lernte der Angeklagte den Zeugen Gries kennen.

Nach der Machtübernahme kam Gries häufig zu dem Angeklagten, mit dem er seit Herbst 1934 einen immer regeren politischen Meinungs austausch pflegte. Auch von der Arbeit berichtete

Gries, da der ISK um diese Zeit den Neuaufbau ins Werk zu setzen begann. Im Winter 1934/35 nahm der Angeklagte von Gries zuerst eine Flugschrift entgegen, die nach seinen eigenen Angaben Kritik am Nationalsozialismus übte, mit dem Ziel der Beseitigung des heutigen Staates. Diese Schrift brachte ferner altes Gedankengut des ISK zum Ausdruck, wenn sie weiterhin darauf hinwies, dass bei einem etwa kommenden Umsturz die Führung nicht dem proletarischen Kommunismus allein überlassen werden dürfte. Im Laufe des Jahres erhielt der Angeklagte dann weitere Flugschriften. Insgesamt zahlte er für diese Blätter an den Funktionär Gries 1,50 – 2 R. Regelmässig besprach der Angeklagte auch den Inhalt der neu eingetroffenen Schriften mit Gries, mit dem er nach wie vor in ständigem Gedankenaustausch blieb.

Der Angeklagte beteiligte sich ferner mehrfach an Zusammenkünften der Funktionäre und Anhänger Fritz Michalski, Scheinhütte u.a. mehr bei Rahn, die zum Teil als Kaffeegesellschaft getarnt waren. Er will einmal an einer solchen Versammlung teilgenommen haben, wird jedoch durch Oberdieck überführt, der seine und der anderen Vorgenannten mehrfache Beteiligung bezeugt. Bei dem Neuaufbau wurden, wie bereits ausgeführt ist, der Neuaufbau des ISK, die Art der Werbung und Flugblattverteilung, die Verbindungen und andere Organisationsfragen besprochen. Dem Angeklagten war, wie er zugibt, klar, dass er sich so an einer Fortsetzung des verbotenen ISK und der Durchführung seiner bekannten Ziele beteiligte. Er wirkte einmal auch bei der Flugblattverteilung mit. Es ist ihm zu glauben, dass er es getan hat, erst nachdem Gries an seine Freundschaft appellierte,

S. 25

von dem er auch Gutes erfahren hatte. Die letzte Flugschrift nahm er im Herbst 1935 entgegen, als die ersten Verhaftungen von Angehörigen der KPD und des ISK bereits stattgefunden hatten und bekanntgeworden waren. Auch er hat sich also an einem hochverräterischen Unternehmen beteiligt und ist als Mittäter nach §§ 83 Abs. II und Abs. III Ziff. 1 und 3 StGB. zu bestrafen.

6) Die Eltern des Angeklagten Funke lebten in äusserst schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen, sodass er die Not des Lebens schon früh kennen lernte. Er erlernte den Beruf eines Elektromonteurs und wurde 1916 eingezogen. 1917/18 war er in Flandern und zur Schiesschule einer Fliegerabteilung kommandiert. Nach dem Kriege gelang es ihm bald Arbeit zu finden. Bis auf wenige Jahre Kurzarbeit ist er seitdem stets voll beschäftigt gewesen.

1919 trat er in den Deutschen Metallarbeiterverband, 1920 in die Freie Turnerschaft ein. 1923 bis 1925 war er Mitglied der SPD, in der er den Posten eines Unterkassierers bekleidete, 1926 trat er dem ISK bei; obwohl er infolge seiner vorübergehend verschlechterten wirtschaftlichen Lage 1930 aus dieser Organisation austrat, hielt er die Verbindung zu den ihm bekannt gewordenen Mitgliedern auch später aufrecht. Nach der Machtübernahme zog sich der Angeklagte zunächst von politischer Betätigung zurück. Im Sommer 1935 traf er den ihm von früher her bekannten Westernhagen, der ihm eine Flugschrift in die Hand drückte. Schon an dem ganzen Gebahren(!) Westernhagens sah der Angeklagte, wie er zugibt, dass es sich um eine verbotene Druckschrift handeln müsste. Als ihm Westernhagen einige Wochen darauf nochmals eine Druckschrift mit den Worten: „Gib mal ein paar Groschen her“ anbot, nahm er

sie und gab ihm dafür auch 1 - 2 RM, erklärte ihm aber, in Zukunft mit derartigen Schriften nichts mehr zu tun haben zu wollen. Westernhagen hat dann auch einen weiteren Versuch, bei Funke Schriften zu verteilen, nicht mehr unternommen.

Kannte der Angeklagte auch Sinn und Zweck der Flugschrift und beurteilte er auch die Tätigkeit Westernhagens als die eines Mannes, der den Plänen des verbotenen ISK

S. 26

die Wege ebnen helfen wollte, so kann doch dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden, dass er nach diesen beiden mehr zufälligen Zusammentreffen mit Westernhagen selbst wieder für die Ziele des ISK mitarbeiten wollte, zumal es ihm gelang, Westernhagen später von sich fernzuhalten. Jedenfalls aber hat er bewusst und gewollt die hochverräterischen Umtriebe Westernhagens unterstützt und ist damit der Beihilfe zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens nach §§ 83 Abs. III, 49 StGB. schuldig.

Dieselbe rechtliche Beurteilung trifft für die Handlungen der Angeklagten Bartels, Böhme und Macke zu.

8) Bartels, der vor dem Krieg erst als Knecht, dann als Diener Arbeit gefunden hatte, meldete sich als Kriegsfreiwilliger, kam an die Front, wurde mehrfach verwundet und mit dem EK. II. Klasse ausgezeichnet. Im Juli 1917 geriet er in englische Gefangenschaft.

Nach dem Kriege war er zunächst als Notstandsarbeiter, später bis zu seiner Verhaftung bei der Bahnverwaltung beschäftigt. Bartels gehörte dem Reichsbanner von der Gründung bis zur Auflösung an und versah dort die Stelle eines technischen, d. h. militärischen Leiters.

Nach der Machtübernahme lernte er den Angeklagten Westernhagen dadurch kennen, dass dieser ihm – dessen frühere Einstellung ja bekannt war – die jetzt verbotene Zeitschrift „Blick in die Zeit“ angeboten hatte, die bevorzugt von kommunistischen Funktionären vertrieben wurde. Im Mai 1935 kam Westernhagen zu dem Angeklagten und brachte ihm eine Flugschrift des bereits wiederholt gekennzeichneten staatsfeindlichen Inhalts mit. Im Laufe des Jahres nahm Bartels von Westernhagen noch weitere 3 Flugschriften entgegen. Einmal gab er ihm auch 1 RM. als Entgelt für die Blätter. – Auch diesem Angeklagten waren die Stellung Westernhagens wie die Ziele des ISK und die Tatsache des Verbots dieser Organisation durchaus bekannt. Er gibt auch zu, gewusst zu haben, dass sich diese Tätigkeiten gegen den Staat richtete(n), will sich nur nicht überlegt haben, dass er damit etwas so schweres beging. Er wusste also, dass er Westernhagen bei diesen hochverräterischen Umtrieben unterstützte.

S. 27

9) Die Angeklagte Böhme war nach dem Besuch der Volksschule zunächst als Hausgehilfin tätig, 1926 wurde sie Filialeiterin eines Milchgeschäfts, das sie 1931 auf eigene Rechnung übernahm.

Mit dem ISK trat sie 1926 durch Bekannte in Verbindung und wurde nach ihrem Beitritt zum Freidenkerverband 1927 Mitglied des ISK und trat dann, wie es der ISK allgemein von seinen

Mitgliedern verlangte, aus der Kirche aus. Sie nahm an den Versammlungen teil, verkaufte auch selbst ISK-Hefte und die Zeitschrift „Der Funke“.

Nach der Machtübernahme kam etwa im September 1935 der ihr aus den früheren Jahren bekannte Westernhagen zu ihr und gab ihr eine Flugschrift, die sie las und dann verbrannte. Ende Dezember 1935 überbrachte Westernhagen nochmals eine Flugschrift. Beide Male erhielt Westernhagen von ihr 0,20 RM.

Die Angeklagte behauptet, sie habe erst durch die Anklage erfahren, dass der ISK illegal arbeite. Dass er aufgelöst und verboten war, wusste sie, wie sie zugibt. Die Angeklagte wusste jedenfalls beim zweiten Mal, dass diese Flugschriften staatsfeindlichen Inhalt hatten. Da Westernhagen sich an sie als früheres tätiges Mitglied des ISK gewandt hatte, erkannte sie auch, dass mit dem Vertrieb dieser Flugschriften eine Werbung im Sinne des ISK, die sich gegen das Verbot auflehnt(e) und inhaltlich gegen den heutigen Staat richtete, bezweckt war. Über den Zweck dieser Propaganda kann sie auf Grund der ihr von früheren Jahren her geläufigen Gedankengänge des ISK und des Inhalts der Druckschriften nicht im Zweifel gewesen sein. Danach muss angenommen werden, dass sie die Schriften, wenn auch teilweise aus Gefälligkeit dem Westernhagen gegenüber, so jedoch um diesen bei seiner illegalen Arbeit für den ISK wissentlich und wollentlich als Helferin zu unterstützen, angenommen und bezahlt hat. Nicht aber konnte festgestellt werden, dass sie hierbei in der Absicht gehandelt hätte, selbst wieder aktiv als Mittäterin an der hochverräterischen Arbeit der neu aufgebauten ISK-Gruppe mitzuwirken. Auch sie ist daher lediglich der Beihilfe schuldig.

S. 28

10) Dasselbe gilt endlich auch für den Angeklagten Macke. Dieser hat vor dem Krieg als ungelernter Arbeiter in verschiedenen Fabriken gearbeitet. Er wurde 1914 eingezogen, kam an die Front und wurde 1916 verwundet. Für seine Kriegsbeschädigung ist er abgefunden. Nach seiner Wiederherstellung wurde er in einer Munitionsfabrik beschäftigt. Nach dem Kriege war er längere Zeit hindurch arbeitslos. Zuletzt fand er als Kraftfahrer Beschäftigung.

Bald nach dem Krieg trat er dem Transportarbeiterverband bei. 1928 erklärte er seinen Austritt aus der Kirche. Im Freidenkerverband war er seit dieser Zeit bis 1931 Mitglied. Dort lernte er Körber, Düker, Oberdieck und andere Anhänger des ISK kennen, mit dessen Gedankengängen und Zielen er so vertraut wurde.

Den ihm ebenfalls damals bekannt gewordenen Westernhagen traf er nach der Machtübernahme häufig, zumal beide zeitweise arbeitslos waren. Von Westernhagen bezog er etwa seit Juli 1935 regelmässig Flugschriften, insgesamt ungefähr 4 - 5 Stück. Zweimal bezahlte er dafür an Westernhagen je 1 RM. Auch dieser Angeklagte kannte aus seinen häufigen Unterhaltungen mit Westernhagen die Versuche, den ISK neu aufzubauen, die Stellung Westernhagens in dieser neuen Organisation und die mit ihr erstrebten Ziele. Er versichert nicht unglaublich, dass ihm dessen Tätigkeit und der Bezug der Schriften allmählich doch zu gefährlich vorgekommen seien und er bereits entschlossen war, weitere solcher

Flugschriften nicht mehr anzunehmen. Dazu kam es infolge des Beginns dieses Verfahrens jedoch nicht mehr. Danach hat die Hauptverhandlung auch bei ihm nicht ergeben, dass er selbst über eine bloße Unterstützung des ihm befreundeten Westernhagens hinaus zur eigenen aktiven Tätermitarbeit bereit war. Auch er ist daher nur wegen Beihilfe zu bestrafen.

Bei nachstehenden Angeklagten kam das Gericht zu einem Freispruch.

12) Der Angeklagte Henze erwählte nach dem Besuch einer höheren Schule in Hannover Beruf eines Landmessers. In dieser Eigenschaft ging er 1908 nach Deutsch-Südwestafrika, machte dort den Weltkrieg mit und nahm an den dortigen Weltkriegshandlungen teil. Von englischer Seite wurde er in Südwest-Afrika noch bis 1928 beschäftigt. Dann zog er nach Göttingen, wohin seine Familie bereits 1923

S. 29

übergesiedelt war.

Politisch stand der Angeklagte vor dem Kriege den Gedankengängen Naumanns nahe. 1929 schloss er sich der demokratischen Partei, späteren Staatspartei an, der er bis zur Auflösung angehörte, weil er in dieser Partei Naumannsche Ideen wiederzufinden glaubte, seine Einstellung zum heutigen Staat kennzeichnet er mit den Worten: „Durch den Nationalsozialismus sind meine Ideale zerschlagen“. Er hat sich durch die sichtbaren Erfolge auf sozialem Gebiet allerdings etwas nach und nach freundlicher dazu eingestellt. Irgendwie politisch betätigt hat sich der Angeklagte seit der nationalen Erhebung nicht, jedenfalls konnte es ihm nicht nachgewiesen werden. Mitglied des ISK war der Angeklagte nicht, doch stand einer seiner Söhne dieser Organisation nahe.

Im Jahre 1935 kam er auch durch seinen Sohn mit dem Funktionär Westernhagen in Verbindung, weil sein Sohn ihm diesen als Meßgehilfen empfohlen hatte. Bei der gemeinsamen Arbeit kam Henze mit Westernhagen auch zum Austausch politischer Gedanken; letzterer teilte Henze mit, dass er dem ISK nahestehe. Westernhagen brachte dann dem Angeklagten zweimal Schriften mit, von denen die etwa im August 1935 mitgebrachte eines der schon mehrfach erwähnten Flugblätter war.

Die Anklage wirft dem Angeklagten vor, bereits die erste Schrift sei ein derartiges verbotenes Flugblatt gewesen. Er habe ferner an Westernhagen zur Unterstützung der klar erkannten Ziele des verbotenen ISK und als Entgelt für die Flugblätter den Betrag von 20 Rpf. gegeben.

Jedoch konnte dem Angeklagten zunächst nicht widerlegt werden, dass er nur ein illegales Flugblatt erhalten habe, das erste Schriftstück aber nur eine ältere sozialistische Broschüre gewesen sei, die noch aus der Zeit vor der Machtübernahme herstammte.

Die Hingabe der 20 RM bestreitet der Angeklagte nicht, lässt sich aber dahin ein, er habe seinen Angestellten wiederholt Vorschüsse gegeben, und dies auch bei Westernhagen getan, als dieser ihm seine Notlage schilderte, ohne dass Westernhagen ausdrücklich um einen Vorschuss ersucht hätte. Eine Bezahlung der Schriften oder

S. 30

oder gar eine Unterstützung für politische Zwecke hätten diese 20 RM nicht darstellen sollen. Diese Darstellung konnte dem Angeklagten nicht widerlegt werden, zumal Westernhagen bekundet, dass sein fälliger Arbeitslohn mit dem Vorschuss ihm in einem Scheck gezahlt wurden und dem Angeklagten zu glauben ist, dass er, wie er es aus dem Leben in der Kolonie her gewohnt sei, den kleinen Vorschuss gewährt habe, ohne dabei über Rückzahlungsbedingungen und dergleichen viele Worte oder sich nur Gedanken zu machen. Westernhagen hat zwar die 20 RM. sogleich an Körber weitergeleitet, obgleich er ja wirtschaftlich sehr schlecht stand. Es besteht daher eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass er die 20 RM. als Spende zu politischen Zwecken aufgefasst hat und sie dazu auch gegeben ist. Doch erscheint immerhin nicht ausgeschlossen, dass Westernhagen als überzeugter und opferbereiter Anhänger des ISK trotz seiner Bedürftigkeit den soeben erhaltenen Betrag an Körber weitergab, weil dieser ihm gesagt hatte, er brauche Geld für seine politische Tätigkeit. Es bleibt auch die Möglichkeit, dass Westernhagen absichtlich den Betrag zu diesem Zweck aus Henze herausgelockt hat, ohne die beabsichtigte Verwendung bekanntzugeben. Da jedenfalls, auch nach der immer gleichen Darstellung des auch sonst glaubhaften Westernhagen von „Spende zu politischen Zwecken“ seitens Henze kein Wort gefallen ist, er nur die Grosszügigkeit politisch aufgefasst hat, vielleicht weil er sich nicht vorstellen kann, dass ein Mensch einem Armen ohne viel Worte einmal 20 RM gibt, reicht das Ergebnis der Beweisaufnahme zu einem sicheren Nachweis des Vorsatzes des Angeklagten, durch die Geldhingabe an Westernhagen dessen illegale ISK-Arbeit zu unterstützen, nicht aus. Die Entgegennahme einer Flugschrift allein stellt keine strafbare Handlung dar, zumal dem Angeklagten ebenfalls nicht zu widerlegen war, dass er sofort nach dem Erkennen des staatsfeindlichen Inhalts dieser Schrift sich gegen die darin niedergelegte Auffassung gewandt und die Entgegennahme weiterer Schriften verweigert sowie die erhaltenen Schriften keineswegs weiterverbreitet, sondern sofort vernichtet habe.

Der Angeklagte Henze musste daher mangels hinreichender Beweises freigesprochen werden.

S. 31

13.) Der Angeklagte Probst ist Schuhmacher und hat als solcher stets Arbeit gehabt. Er nahm am Kriege als Frontkämpfer teil. Von 1922 - 1929 gehörte er der SPD. an. Politisch ist er seit dieser Zeit nicht mehr hervorgetreten. 1935 lernte er Körber kennen, der bei seinem Käsehandel auch ihn aufsuchte. Nach wiederholten Besuchen, bei denen der Angeklagte mit Körber auch politische Fragen besprach, brachte Körber dem Angeklagten zweimal eine Flugschrift mit, die dieser alsbald vernichtet hat.

Dem Angeklagten konnte nicht nachgewiesen werden, dass er als politisch nicht geschulter Mann ohne nähere Verbindung mit dem ISK erkannte oder nur genügend vermutet hat, um was es bei dieser Propaganda ging. Es konnte ihm auch nicht widerlegt werden, dass er Geld für die Flugschriften nicht bezahlt und die weitere Belieferung mit diesen Schriften abgelehnt haben will. Die in dieser Hinsicht nicht sicheren Bekundungen Körbers reichen zur Überführung

des Angeklagten nicht aus, wengleich auch gegen ihn ein starker Verdacht bestehen bleibt, dass er sich im Sinne der Anklage schuldig gemacht hat.

14) Dasselbe gilt für den Schneider Wahle. Er hat durch sein Handwerk seinen Lebensunterhalt stets ausreichend verdient und ist bislang nicht arbeitslos gewesen. Er hat im Frieden als Soldat gedient, den Krieg als Frontsoldat aber wegen eines Leidens nicht mitgemacht.

Er ist politisch nie hervorgetreten und lernte Körber ebenfalls im Sommer 1935 durch dessen Käsehandel kennen. Er nahm einmal von Körber eine Flugschrift staatsfeindlichen Inhaltes in Empfang – das gibt er zu – will aber weder deren Inhalt gelesen, sondern sie gleich vernichtet haben, weil sie klein gedruckt war, noch Geld dafür gegeben haben. Es ist zwar auch hier die Wahrscheinlichkeit gross, daß er sowohl noch öfter Schriften entgegengenommen und diese auch in irgend einer Form bezahlt hat, so lässt sich doch seine Einlassung umsoweniger widerlegen, als er bislang politisch überhaupt nicht tätig gewesen ist. Die Bekundungen des Körber, Wahle habe seines Wissens mehrfach Schriften erhalten und bezahlt, er wisse aber alle Einzelheiten der Flugblattverteilung doch nicht mehr bestimmt genug, können aber allein einen genügenden Beweis nicht erbringen.

S. 32

Auch der Angeklagte Wahle war daher mangels Beweises freizusprechen.

Hinsichtlich des Strafmaßes war bei den Angeklagten Körber, Westernhagen und Oberdieck erschwerend der grosse Umfang und die erhebliche Bedeutung ihrer Tätigkeit für den ISK im Bezirk Südhannover zu berücksichtigen. Sie alle bekleideten führende Stellungen in der von ihnen vornehmlich neu aufgebauten Organisation und waren sich wohl bewusst, was sie taten und dass sie hohe Strafe riskierten. Ein Grund zur Annahme eines minder schweren Falles bestand nicht. Bei einer gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe von 2 Jahren Zuchthaus erschien für den Angeklagten Körber, der weitaus die umfassendste Tätigkeit entfaltet hat, eine Zuchthausstrafe von vier Jahren angemessen, aber auch ausreichend. Von nicht viel geringerer Bedeutung war die Tätigkeit der Angeklagten Westernhagen und Oberdieck, ohne deren Hilfe Körber allein gar keine genügende Möglichkeit zur weiteren Einflussnahme gehabt hätte. Die Wirksamkeit der ganzen Organisation hing davon ab, dass die Funktionäre als unentbehrliche Bindeglieder zu den einzelnen Anhängern des Bundes ihre Arbeitskraft dem ISK zur Verfügung stellten, wie sie es auch getan haben. Wenn dennoch für Westernhagen eine Zuchthausstrafe von nur drei Jahren als ausreichende Sühne erachtet wurde, so nur deshalb, weil dieser Angeklagte durch ein schweres körperliches Leiden (Epilepsie) diese Strafe schwerer empfinden muss als ein gesunder Mensch. Bei der ihrem Umfang nach etwas geringeren Betätigung des Angeklagten Oberdieck war für ihn eine Zuchthausstrafe von drei Jahren und 6 Monaten angemessen. Zu einer milderer Beurteilung bestand vor allem deswegen kein Anlass, weil über ihn die Verbindung mit der Reichsleitung wieder hergestellt wurde und es auf seinen Einsatz zurückzuführen ist, wenn die ISK-Arbeit nach den Weisungen einer einheitlichen Leitung in Berlin erfolgen konnte.

Auch die Tat des Angeklagten Dettmar läßt eine besonders milde Beurteilung nicht zu, wenngleich er auch nicht führend tätig war, sondern den Weisungen Dritter folgte. Seine Handlungen zeigen aber, dass er durch seine Bereitwilligkeit, überall bei der Verwirklichung hochverräterischer Umtriebe sich einzusetzen und mitzuhelfen, gegenüber den Bestrebungen des Staates eine gefährliche

S. 33

Tätigkeit entfaltete. Eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und 6 Monaten war daher erforderlich und als ausreichende Sühne für die Tat anzusehen. Strafmildernd hat das Gericht hierbei berücksichtigt, dass die Angeklagten im wesentlichen geständig waren. Hätten sie hartnäckig geleugnet und damit besonders bewiesen, dass sie in ihrer staatsfeindlichen Einstellung weiterhin zu verharren gewillt sind, so hätte der Senat erheblich härtere Freiheitsstrafen verhängen müssen und auch verhängt.

Den zu Zuchthausstrafen verurteilten Angeklagten Körber, Westernhagen und Dettmar sind ferner nach § 32 StGB, die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren aberkannt worden, da die Angeklagten sich durch ihre Handlungsweise ausserhalb der Volksgemeinschaft gestellt haben und weil in ihrer Tat eine ehrlose, gegen das Wohl des Volkes gerichtete Handlung liegt.

Bei dem Angeklagten Düker hat der Senat nur deshalb einen minder schweren Fall nach § 84 StGB. angenommen und von einer Zuchthausstrafe abgesehen, weil er im Weltkriege grosse Opfer für sein Volk gebracht hat und schwer verwundet worden ist. Auch die persönlichen Umstände können nach § 84 StGB. zu einer milderer Beurteilung führen. Allerdings konnte nur eine Gefängnisstrafe von längerer Dauer ausreichende Sühne für die Tat des Angeklagten bilden, da in ihm als geistig und gesellschaftlich hochstehendem Manne die übrigen Anhänger des ISK einen Rückhalt suchten und fanden. Auch eine verhältnismässig geringe Betätigung nach außen musste daher bei dieser Stellung des Angeklagten eine verstärkte und darum besonders gefährliche Wirkung haben. Es fiel hier auch ins Gewicht, dass der Angeklagte, wie die Unterhaltung bei Fräulein Siem zeigt, staatsfeindliche und zersetzende Gedankengänge und entstellte Berichte weiteren Kreisen zugänglich gemacht und verbreitet hat. Andererseits musste strafmildernd berücksichtigt werden, dass durch die Bestrafung die berufliche Arbeit des Angeklagten unterbrochen und seine Weiterarbeit in der erreichten Stellung ausgeschlossen, ihn auch bei seiner körperlichen Behinderung eine Freiheitsstrafe umso härter trifft. Nach allem war eine Gefängnisstrafe von drei Jahren angemessen.

S. 34

Zur Annahme eines minder schweren Falles gelangte der Senat auch bei den Angeklagten Schmitt und Schütz. Da diese Angeklagten sich Gedanken und Ziele des Bundes selbst zu eigen gemacht hatten und zu selbständiger Mitarbeit sich bereitgefunden hatten, waren sie als Täter zu bestrafen. Wenn ihre Tätigkeit auch nicht wesentlich grösseren Umfang annahm, als die der im folgenden zu behandelnden wegen Beihilfe verurteilten Angeklagten, so lag dies doch nur an der raschen Aufdeckung der Organisation, die den eingeleiteten Bestrebungen ein frühes

Ende bereitete. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass diese Angeklagten auch an Funktionärsitzungen teilgenommen haben, erschien eine längere Gefängnisstrafe notwendig und eine solche von je zwei Jahren angemessen.

Die Tätigkeit der Angeklagten Funke, Bartels, Böhme und Macke war demgegenüber nach Umfang und Wirkung wesentlich geringer. Diese Angeklagten sind lediglich der Beihilfe schuldig; sie sind selbständig nicht tätig geworden, vielmehr durch die Arbeit der Funktionäre nur vorübergehend als Abnehmer der Schriften gewonnen worden. Bei ihnen kann daher ein minder schwerer Fall gemäss § 84 StGB. angenommen werden. Für sie erschien eine Gefängnisstrafe von je zehn Monaten als ausreichende Sühne.

Auf die erkannten Strafen ist erlittene Untersuchungshaft den verurteilten Angeklagten nach § 60 StGB. voll angerechnet worden, weil die lange Dauer der Haft nicht auf ein Verschulden der Angeklagten, vielmehr darauf zurückzuführen ist, dass die Ermittlung der Straftaten in ihren weitverzweigten Zusammenhängen längere Zeit beansprucht hat; auch sind die Angeklagten im wesentlichen geständig gewesen.

Die Einziehung der Schriftstücke ist auf Grund § 86 a StGB. erfolgt.

Von einer Einziehung der geringen Beträge, die Körper nicht verausgabt, vielmehr noch im Besitze haben will, konnte abgesehen werden, da diese Darstellung des Angeklagten offensichtlich erfunden

*S. 35
worden ist.*

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 465, 467 der Strafprozessordnung.

gez. Wolff / Dr. Faber / Grebe / Dr. Heinemann

Ausgefertigt: Kassel, 16. Juni 1936

Schäfer, Justizsekretär als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts¹

Quelle

Gefangenenpersonalakte Gustav Funke: Strafgefängnis Hameln. Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 86a Hannover Acc. 2000/057 Nr. 195.

¹ Gefangenenpersonalakte Gustav Funke, S. 1–35.